

Diese Ladung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Waldfischbach-Burgalben, der VG Kaiserslautern-Süd und der VG Rodalben.

**(DLR) Westpfalz
Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Heltersberg (Lindenbrunnerhof)
Aktenzeichen: 21326-HA2.3.**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Heltersberg (Lindenbrunnerhof)**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Heltersberg das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heltersberg (Lindenbrunnerhof)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen oder auszuführen. Daneben sind die Voraussetzungen zum bedarfsgerechten Ausbau eines Hapterschließungsweges zu schaffen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Heltersberg

die Flurstücke Nrn. 129/16, 565/6, 1132/3, 1132/4, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1139/2, 1140, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1173/2, 1174, 1175, 1176, 1176/2, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196/1, 1196/2, 1197/1, 1197/2, 1198/1, 1198/2, 1199/1, 1199/2, 1200/1, 1200/2, 1201/1, 1201/2,

1202/1, 1202/2, 1203/1, 1203/2, 1204/1, 1204/2, 1205/1, 1205/2,
1206/1, 1206/2, 1207/1, 1207/2, 1208/1, 1208/2, 1209/1, 1209/2,
1210/1, 1210/2, 1211/1, 1211/2, 1212/1, 1212/2, 1213/3, 1213/4,
1213/5, 1213/6, 1214/1, 1214/2, 1215/1, 1215/2, 1216/1, 1216/2,
1217/1, 1217/2, 1218/1, 1218/2, 1219/1, 1219/2, 1220/1, 1220/2,
1221/2, 1221/3, 1221/4, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228,
1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1237/2,
1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248,
1249, 1249/2, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1258,
1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1267, 1267/2, 1267/3, 1268,
1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277/2, 1278,
1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289,
1290, 1291, 1292, 1293, 1295, 1296/1, 1297, 1298/1, 1299, 1300,
1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309/1, 1309/2,
1310/1, 1310/2, 1311/1, 1311/2, 1312/1, 1312/2, 1313/1, 1313/2,
1314/1, 1314/2, 1315/1, 1315/2, 1316/1, 1316/2, 1317/1, 1317/2,
1318/1, 1318/2, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/1, 1321/2,
1322/1, 1322/2, 1323, 1324, 1325, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331,
1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344,
1345, 1346, 1346/2, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353,
1354, 1355, 1356, 1358, 1359, 1360, 1361, 1363, 1364, 1364/2,
1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374/2,
1375, 1376, 1377, 1378, 1379/1, 1380/1, 1381/1, 1381/2, 1382,
1384/1, 1384/2, 1384/3, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396,
1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1405/2,
1406, 1407, 1407/2, 1407/3, 1408, 1409, 1409/2, 1410, 1411, 1412,
1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423,
1423/2, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432,
1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1440/2, 1441,
1442, 1443, 1447, 1450, 1451, 1452, 1453, 1455, 1456, 1457, 1458,
1459, 1460/1, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468,
1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475/4, 1478, 1479, 1479/2,
1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1486/2, 1528/8, 1528/9,
1528/10, 1528/11, 1528/14, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538,
1539, 1540, 1540/2, 1541, 1542, 1543, 1544, 1544/2, 1545/2,
1545/3, 1545/5, 1545/6, 1545/7, 1546/1, 1546/2, 1546/3, 1549, 1550,
1551/1, 1551/2, 1552/1, 1552/2, 1553/1, 1553/2, 1555/3, 1555/4,
1555/5, 1555/6, 1556/1, 1556/2, 1558/1, 1558/2, 1559/1, 1559/2,
1560/1, 1560/2, 1561/4, 1561/5, 1561/6, 1561/7, 1561/8, 1561/9,
1562/1, 1562/2, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570/1, 1570/2, 1571/1,
1571/2, 1572/1, 1572/2, 1573/1, 1573/2, 1574, 1575/2, 1575/3,
1575/4, 1577, 1578/1, 1578/2, 1579/1, 1579/2, 1585/2, 1585/3,
1585/4, 1585/5, 1586, 1587, 1588, 1589, 1589/3, 1589/4, 1590,
1591, 1592, 1593/3, 1593/4, 1593/5, 1593/6, 1593/7, 1594/1, 1594/2,
1595, 1596, 1597/2, 1597/3, 1597/4, 1597/5, 1598, 1599, 1600,
1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1606/2, 1606/3, 1607, 1608,
1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618,
1618/2, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1624/2, 1625, 1626,
1626/2, 1627, 1628, 1630/1, 1631, 1631/2, 1632, 1633, 1634, 1635,
1637, 1639, 1641, 1643, 1644, 1646, 1650/1, 1650/2, 1651/1,
1651/2, 1652, 1652/2, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659/2,
1659/4, 1659/5, 1659/6, 1659/7, 1660, 1661/1, 1661/2, 1662/1,
1662/2, 1663/1, 1663/2, 1664/1, 1664/2, 1665/3, 1665/4, 1665/5,

1665/6, 1666/1, 1666/2, 1667/3, 1667/4, 1667/5, 1667/6, 1668/1, 1668/2, 1669, 1670, 1671, 1671/2, 1672, 1672/2, 1673/3, 1673/4, 1673/5, 1673/6, 1674/1, 1674/2, 1675/1, 1675/2, 1676/1, 1676/2, 1677/1, 1677/2, 1678, 1678/2, 1679/1, 1679/2, 1680/3, 1680/4, 1680/5, 1680/6, 1681/1, 1681/2, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689/1, 1689/2, 1690/1, 1690/2, 1691/1, 1691/2, 1692/1, 1692/2, 1693, 1693/2, 1694, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1702/2, 1703, 1703/2, 1704, 1705, 1706/1, 1706/2, 1707, 1708/1, 1708/2, 1709/1, 1709/2, 1710, 1710/3, 1710/4, 1711/1, 1711/2, 1712, 1713/3, 1713/4, 1713/5, 1713/6, 1714, 1714/2, 1714/3, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719/3, 1719/4, 1719/5, 1719/6, 1720, 1720/2, 1720/3, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726/1, 1726/2, 1727, 1728/1, 1728/2, 1729, 1730, 1731, 1731/2, 1731/3, 1732, 1732/2, 1835/2, 2040/5, 2040/16, 2098/5, 2098/16, 2099/2, 2099/4, 2100/4, 2100/8, 2102/12, 2102/13, 2102/26, 2102/28, 2102/33, 2102/35, 2123, 2125, 2126, 2126/1 und 2128.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Heltersberg
(Lindenbrunnerhof)”**

Ihr Sitz ist in Heltersberg, Landkreis Südwestpfalz.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 8.10.2017 (BGBl. S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

**der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben,
Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... (Direkt zu „Bodenordnungsverfahren“) eingesehen werden.

5. Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 93 ha und umfasst den nordwestlichen Gemarkungsteil von Heltersberg um die Exklave „Lindenbrunnerhof“, vom westlichen Ende der bebauten Ortslage bis zur Gemarkungsgrenze Waldfischbach-Burgalben.

Das Verfahrensgebiet umfasst landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sowie die Gebäude- und Freiflächen des Lindenbrunnerhofes.

Die Ortsgemeinde Heltersberg hat mit Ratsbeschluss vom 29.05.2018 beim DLR Westpfalz einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 18.02.2019 in einer Aufklärungsversammlung in Heltersberg eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heltersberg (Lindenbrunnerhof) wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen, sowie die Voraussetzungen zum bedarfsgerechten Ausbau eines Haupterschließungsweges zu schaffen.

Dies erfolgt durch Bodenordnungsmaßnahmen in der Feldlage des nordwestlichen Gemarkungsteils, im Bereich des Lindenbrunnerhofes sowie des dort auszubauenden Wirtschaftsweges.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung (PU) wird folgendes festgestellt:

In der Gemarkung Heltersberg wurde noch nie eine Bodenordnung durchgeführt. Das Kataster befindet sich noch immer im Urzustand des 19. Jahrhunderts.

Entsprechend mangelhaft sind die Qualität der Stückvermessung, die Abmarkung der Grenzpunkte sowie die Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster. So ist z.B. der Haupterschließungsweg des Lindenbrunnerhofes teilweise erheblich (bis zu 10 m) verlagert.

Die Gewannenlänge ist mit durchschnittlich nur rund 130 m für eine schlagkräftige Bewirtschaftung deutlich zu kurz. Die rund 650 Flurstücke des Flurbereinigungsgebietes sind im Durchschnitt nur 0,15 ha groß. Meist handelt es sich dabei um schmale „Handtücher“, vielfach unter 10 m Breite. Insgesamt herrscht also eine extreme Besitzersplitterung, auch im Privatwald.

Die durchschnittliche Schlaggröße (zusammenhängende Eigentums- und Pachtflächen) beträgt nur rund 1 ha. Zudem erschweren die unklaren Eigentums- und Grenzverhältnisse die Bewirtschaftung enorm.

Die Flurstruktur entspricht damit in keiner Weise den heutigen und künftigen Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen. Entsprechend sind im Gelände bereits Sukzessionstendenzen zu erkennen.

Wettbewerbsfähige Flurstrukturen setzen bei guter Erschließung deutlich größere Besitzstückgrößen und Schlaglängen voraus.

Deshalb sollen im Rahmen der ländlichen Bodenordnung möglichst umfangreiche Arrondierungen des extrem zersplitterten Grundeigentums vorgenommen werden, auch um mehr Eigentumsklarheit und infolgedessen Bewirtschaftungssicherheit zu erlangen.

Hierbei sind auch die Pachtflächen in zweckmäßiger Weise für die Neuordnung frühzeitig im Verfahrensablauf zu berücksichtigen.

Durch die bisher unterbliebene Bodenordnung ist kein geplantes, sondern nur ein historisch gewachsenes Wirtschaftswegenetz vorhanden. Infolgedessen sind viele Flurstücke nicht erschlossen und nur durch Notwegerecht über fremdes Eigentum zu erreichen. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind zu schmal und meist in einem schlechten Zustand, teilweise auch verlagert.

Auch der dringend notwendige bedarfsgerechte Ausbau des Haupterschließungsweges scheiterte bisher unter anderem an der zu geringen Flurstücksbreite.

In der Bodenordnung können sämtliche Flurstücke erschlossen, die Wirtschaftswege in ausreichender Breite ausgewiesen und, vor allem der Haupterschließungsweg, endlich bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Durch die Optimierung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes bei günstigerer Trassenführung, durch den bedarfsgerechten Ausbau des Haupterschließungsweges und durch die Vergrößerung der Wirtschaftsflächen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können die wesentlichen Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltschonende Landwirtschaft geschaffen werden.

Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt zugleich entscheidend dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten wird und dieser ländliche Raum seine Wohn-, Wirtschafts-, ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen kann. Das Verfahren hat eine hohe Bedeutung als Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz plant den Ausbau der L 499 vom Ortsausgang Heltersberg in Richtung Waldfischbach-Burgalben auf einer Länge von ca. 800 m. Gleichzeitig soll südlich der Trasse ein straßenbegleitender Rad- Geh- und Wirtschaftsweg angelegt sowie die Abzweigung zum Lindenbrunnerhof aufgeweitet werden.

Eine Flurbereinigung ist die ideale Unterstützung und Ergänzung der Straßenbaumaßnahme hinsichtlich Vermessung, Flächenmanagement sowie Verbesserung von Lage und Zuschnitt der landespflegerischen Ausgleichsflächen.

Mit dieser Vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung im Flurbereinigungsgebiet fördert.

- Deutliche Verringerung der Besitzersplitterung und Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen zu möglichst großen und zweckmäßig geformten Einheiten, die eine moderne und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung ermöglichen.
- Anpassung der Flurstücksformen und Vergrößerung der Schlaglängen zur effizienteren Bewirtschaftung.
- Erschließung aller Flurstücke durch zeitgemäß dimensionierte Wirtschaftswege
- Verbreiterung und Ausbau des zentralen Erschließungs- und Verbindungsweges Flurstück Nr. 1835 entsprechend dem Bedarf moderner Landmaschinen sowie LKW Zuliefer- und Entsorgungsverkehr.
- Unterstützung und Begleitung des Ausbaus der L 499 mit straßenbegleitendem Rad-Geh- und Wirtschaftsweges als wichtige regionale Infrastrukturmaßnahme.
- Inwertsetzung des Privatwaldes durch Arrondierung und Erschließung.
- Förderung des Naturschutzes und effiziente Realisierung von landespflegerischen Zielsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Heltersberg (Lindenbrunnerhof) möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Soweit geschlossene Waldflächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden, erfolgt dies sowohl aus vermessungstechnischen Gründen, um die Verfahrensgrenze möglichst effizient und kostengünstig katastertechnisch bestimmen zu können, als auch zur notwendigen Arrondierung der zersplitterten Privatwaldparzellen.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz erreichen. Mit Hilfe der verfügbaren Instrumente der Pachtsteuerung und -förderung können die agrarstrukturellen Ziele zusätzlich unterstützt und die Ergebnisse weiter verbessert werden. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet. Dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der

Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 18.02.2019 bestätigt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens alsbald begonnen wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Heltersberg erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile in Heltersberg ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Willi Junk